

KPÖ (O) - 1. Konferenz - Organisationsstatut - Version 2, [21.-22. Mai 1927]

3 Seiten, Faksimile

Organisationsstatut.

der K.P.Oe. (Opposition).

§ 1. Mitgliedschaft. Mitglied der K.P.Oe.

(Opposition) ist, wer da s Programm und das Statut der Partei anerkennt, einer Zelle (Ortsgruppe) als Mitglied angehört und darin aktiv arbeitet, sich allen Beschlüssen der Partei unterordnet und regelmässig den Parteibeitrag entrichtet. Jedes Parteimitglied soll gewerkschaftlich organisiert sein.

§ 2. Aufbau der Partei und Partei-

i s z i p l i n . Die Partei ist auf Grundlage des demokratischen Zentralismus aufgebaut. Die Parteiorgane werden in Vollversammlungen der Mitglieder, auf Konferenzen, auf dem Parteitag gewählt und periodisch Rechenschaft ab vor den Mitgliedern. Die Beschlüsse des Parteitages, des Parteivorstandes und aller Parteiinstanzen sind rasch und gewissenhaft durchzuführen. Die Besprechung aller Fragen, die Differenzen hervorrufen, ist vollständig frei, solange kein Beschluss durch die zuständigen Parteiorgane gefasst ist.

§ 3. Gliederung der Partei. Die Partei

gliedert sich in Betriebszellen, (Strassenzellen), Ortsgruppen, Bezirksorganisationen und die Reichsorganisation. Die Betriebszelle ist die Grundlage der Parteiorganisation. Mitglieder, die in keinem Betrieb arbeiten, werden zu Strassenzellen ihres Wohnortes zusammengefasst. In Wien bildet jeder selbstständige Bezirk eine Bezirksorganisation. In der Provinz sind die Zellen eines Ortes zu einer Ortsgruppe, mehrere Ortsgruppen zu einer Bezirksorganisation zusammengefasst.

In der Zelle ist die höchste Parteiinstanz die Zellenversammlung, in der Ortsgruppe die Ortsmitgliederversammlung, in der Bezirksorganisation die Bezirksmitgliederversammlung, soweit dies aber die Zahl der Mitglieder oder die Entfernung notwendig machen, die Bezirkskonferenz.

Diese Organe wählen zur Führung der laufenden Geschäfte die Zellenleitung, Ortsleitung, Bezirksleitung und zur Kontrolle der Finanzabrechnung Kassenrevisoren.

§ 4. Der Parteitag. Der Parteitag ist die

höchste Instanz der Partei. Er wird in der Regel einmal im Jahre einberufen. Er muss einberufen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitgliedschaft es verlangt. Abstimmungsberechtigt sind nur die Delegierten. Diese werden in der Bezirksmitgliederversammlung (Bezirkskonferenz) gewählt. Die Norm der Vertretung bestimmt der erweiterte Parteivorstand.

§ 5. Der Parteivorstand. Der Parteivorstand ist das höchste Organ während der Zeit, da der Parteitag nicht tagt. Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt der Parteitag. Der Parteivorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium, das politische Büro und besetzt die verschiedenen Ressorts.

Der erweiterte Parteivorstand

wird vom Parteitag gewählt. Er wird vom Parteivorstand zur Fassung von weittragenden Beschlüssen einberufen und übt in der Zeit, da der Parteitag nicht tagt, die politische Kontrolle aus.

Die zentrale Revisionskommission zur Kontrolle der Kasse, der Buchführung und der gesamten Geschäfte, wählt der Parteitag die zentrale Revisionskommission. Sie legt allfällige Wünsche und Beschwerden dem Parteivorstand vor und erstattet dem Parteitag Bericht. Der Vorsitzende der zentralen Revisionskommission nimmt an allen Sitzungen des Parteivorstandes beratend teil, die Mitglieder der zentralen Revisionskommission nehmen beratend an den Sitzungen des erweiterten Parteivorstandes teil.

§ 6. Die Wahrung der Parteidisziplin, erfolgt durch die zuständigen Parteidinstanzen oder durch von ihnen eingesetzte Parteigerichte. Der Beschuldigte hat das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, der Parteimitglied sein muss.

Die Schlichtung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern erfolgt durch Schiedsgerichte.

§ 7. Der Parteibeitrag. Die jeweilige Höhe des Parteibeitrages bestimmt der Parteitag oder der Parteivorstand. In Wien sind 70 %, in Niederösterreich 20 %, in der sonstigen Provinz 10 % vom Beitrag an die Reichskasse abzuführen. Der Parteibeitrag ist monatlich zu entrichten, die Abrechnung muss jeden Monat erfolgen. In ausserordentlichen Fällen hat der Parteivorstand das Recht, Zuschläge ^{bei} zum Parteitag zu beschliessen.

§ 8. In allen ausserparteilichen Organisationen und Organen haben die Parteimitglieder zur Verwirklichung der Linie der Partei zusammenzuwirken.